

IM ERNSTFALL OFFLINE

Für Onlineredaktionen von Presseverlagen ist es wegen einer Gesetzesänderung schwierig geworden, mit dem Handy live von Katastrophen zu berichten. Die Vergabe sogenannter „Telekommunikations-Bevorrechtigungen“ führt allerdings auch bei der alltäglichen Berichterstattung zu Problemen.

von Daniel Moßbrucker

Den 24. Juli 2010 wird Christian Gerstenberger nicht vergessen. Als Regionaljournalist von *derwesten.de*, dem Onlineportal der Funke-Gruppe, ist ihm zwar klar, dass es aufgrund der Loveparade in Duisburg ein stressiger Arbeitstag wird. Doch bei Dienstbeginn funktioniert alles reibungslos. Aktuelle Texte stehen auf der Website, die Fotografen schicken Bilder fröhlicher Menschen. Die Stimmung untermalen pinke Blubberbläschen, die über die Seite schweben. Die Technik hat sie nur für diesen Tag programmiert.

Jede Stunde macht die Redaktion bei der Polizei einen Kontrollanruf: Alles okay auf dem Gelände? „Gegen 17 Uhr sagte uns die Polizei dann, dass gar nichts mehr okay sei. Es habe Tote bei einer Massenpanik gegeben. Das konnten wir im ersten Moment gar nicht glauben“, erinnert sich Gerstenberger. Während im Fernsehen weiter Bilder feiernder Massen zu sehen sind, schreibt eine Kollegin eine Eilmeldung. Andere Redakteure versuchen panisch, die pinken Blubberbläschen wieder abzuschalten.

Das Onlineteam um Gerstenberger gehört zu den Ersten, die die Unglücksmeldung in Umlauf bringen; die Botschaft verbreitet sich rasend schnell im Netz – und in der Bevölkerung. „Als die Leute mitbekommen haben, dass da etwas passiert ist, brachen sämtliche Handynetze sofort zusammen. Die Leitstellen der Behörden konnten wir über Festnetz anrufen, aber unsere Reporter vor Ort haben wir nicht mehr erreicht“, erzählt Gerstenberger. Für die Redaktion eine extrem unbefriedigende Situation: Obwohl zehn Außenreporter, Fotografen und Videoleute im Einsatz sind, kann die Redaktion nur die Informationen der Behörden veröffentlichen. Etwa eine Stunde lang ist das Mobilfunknetz rund um Duisburg komplett überlastet. „Das änderte sich erst, als die Stadt am Abend zu einer Pressekonferenz lud, um offiziell zu bestätigen, dass es eine Massenpanik

gegeben habe. Da war die Breaking-News-Situation längst vorbei“, erinnert sich Gerstenberger.

Was der heutige Leiter des Online-Regionalteams der Funke-Mediengruppe damals nicht ahnte: Als Presseunternehmen hätte sich die Redaktion vermutlich einige Rufnummern vormerken lassen können, um auch bei überlasteten Handynetzen telefonieren zu können. Bis Ende März 2011 galt eine entsprechende Bundesverordnung, die wichtigen Stellen mit sogenannten „Telekommunikations-Bevorrechtigungen“ die Kommunikation in Krisensituationen sichern sollte. Beispielsweise den Rettungs- und Polizeikräften, die im Ernstfall telefonieren müssen. Aufgeführt waren auch „Aufgabenträger in Presse und Rundfunk“.

Im September 2011 besaßen laut Bundesnetzagentur 157 Rundfunkanstalten, Medienhäuser und freie Journalisten eine solche Bevorrechtigung für Mobilfunknummern. Wirklich bekannt war die Verordnung insbesondere bei Print- und Onlinejournalisten nicht. Online-Live-Berichterstattung bei Großereignissen war gerade erst dabei, sich zu etablieren. Printredakteure hatten jahrzehntelang den Redaktionsschluss im Blick – erst allmählich tummelten sich immer mehr von ihnen auch auf dem Feld der Echtzeit-Information.

Aus „Presse und Rundfunk“ wurde „Rundfunkveranstalter“ 2010 entschloss sich die schwarz-gelbe Koalition, alle bisherigen Verordnungen für Krisenszenarien zu überarbeiten und in einem Gesetz zusammenzufassen. Das Bundeswirtschaftsministerium erneuerte weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz, kurz PTSG. Wieder darin enthalten: Stellen, die ihre Mobilfunknummern bevorzugen lassen können. Aus „Aufgabenträger in Presse

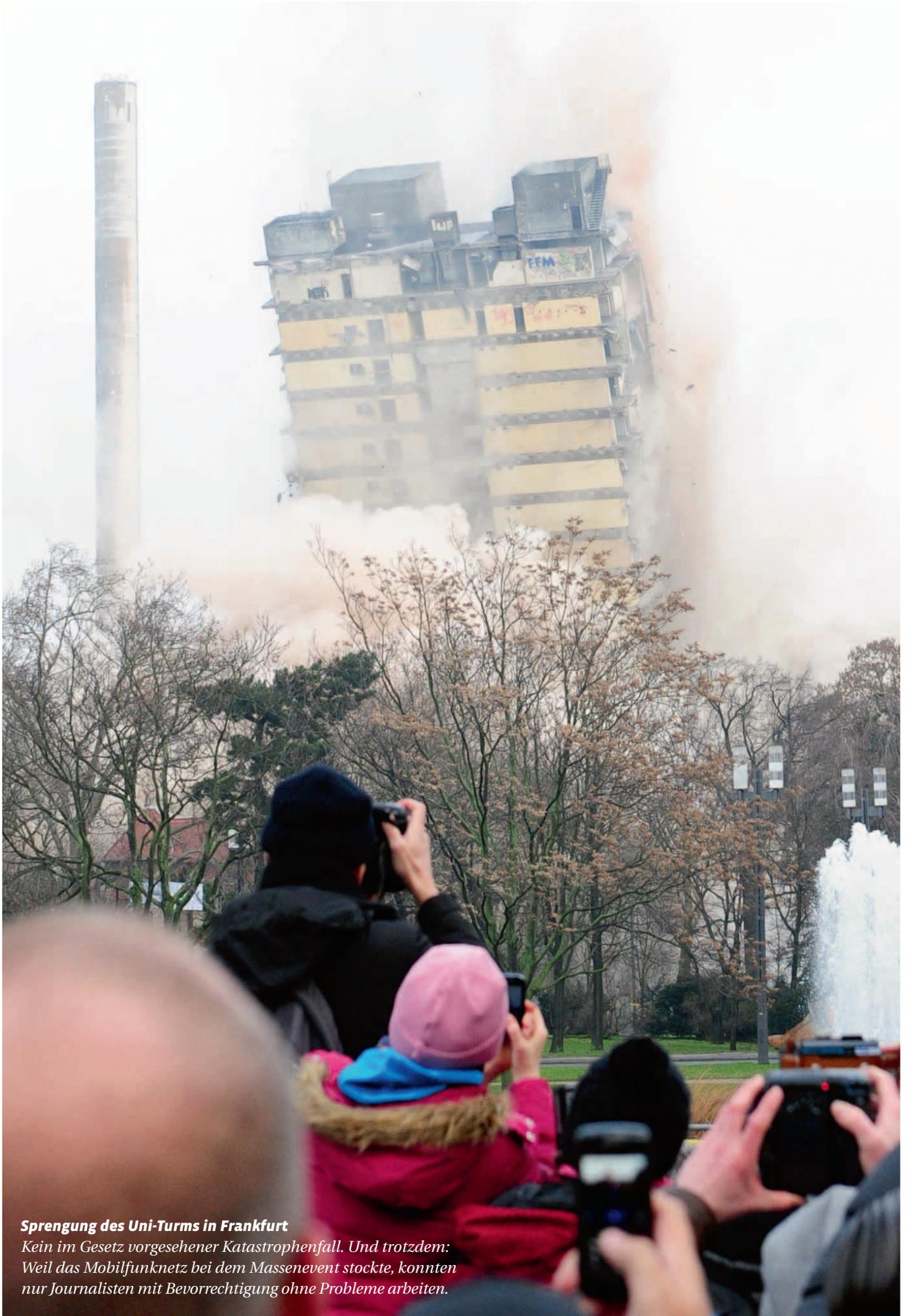


Bild – pal/pad/Daniel Reinhardt

Sprengung des Uni-Turms in Frankfurt

Kein im Gesetz vorgesehener Katastrophenfall. Und trotzdem: Weil das Mobilfunknetz bei dem Massenevent stockte, konnten nur Journalisten mit Bevorzugung ohne Probleme arbeiten.

Loveparade-Unglück im Jahr 2010

Weil das Mobilfunknetz über Stunden lahmgelegt war, hatten viele Journalisten Schwierigkeiten, Infos an ihre Redaktionen zu übermitteln.

und Rundfunk“ machte das Ministerium allerdings schlicht „Rundfunkveranstalter“. Gemeint sind öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten, die Radio, Fernsehen oder beides anbieten. Die Politiker schienen sich an der Änderung nicht zu stören. Der zuständige Ausschuss empfahl mit den Stimmen der Koalition, das Gesetz anzunehmen. Im Bundestag wurde das PTSG durchgewunken – ohne Plenardebatte.

In der Folge mussten alle bis dahin Bevorrechtigten ihren Anspruch erneut nachweisen, was wegen der neuen Regelung vor allem freien Journalisten praktisch nicht mehr möglich war. „In einem Standardbrief wurde mir mitgeteilt, dass alle Bevorrechtigungen auslaufen und ich das neu beantragen müsste“, sagt der Berliner Journalist Thomas Wiegold. „Ich hätte dann eine Bescheinigung einer Bundesbehörde vorlegen müssen, dass ich lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben erfülle“. Am 31. März 2013 endete seine Bevorrechtigung.

Beim NDR sind 450 Nummern bevorrechtigt

Auf Nachfrage erklärt das Wirtschaftsministerium, dass „veränderte Rahmenbedingungen“ eine Überarbeitung der Gesetzeslage nötig gemacht hätten. Vereinfacht gesagt: Statt mit klassischen Verteidigungsfällen ist heute eher mit Krisen im Zuge von Terroranschlägen oder Naturkatastrophen zu rechnen. Mag das noch einleuchten, können Medienschaffende im Jahr 2014 über eine weitere Antwort nur schmunzeln: Für die alleinige Aufnahme der Rundfunkveranstalter spreche, dass „in Katastrophenfällen, in Krisen, bei schweren Unglücksfällen und auch im Spannungs- oder Verteidigungsfall die breite Masse der Bevölkerung über Radio und Fernsehen seitens der Regierung oder der zuständigen Behörden gewarnt oder schnell über die aktuelle Lage informiert werden kann“. Der Rundfunk als Verlautbarungsorgan der Regierung. Kein Wort zum Berichterstattungsinteresse der Medien gerade in Krisenzeiten, kein Wort zu Onlinemedien und Echtzeit-Berichten.

Den Mobilfunkanbietern, die die Bevorrechtigungen verwalten, sind die Hände gebunden. Der Gesetzgeber unterscheidet „gezielt zwischen der Presse insgesamt und den Rundfunkveranstaltern, die in Krisensituationen nach herkömmlichem Verständnis besonders effektiv und zeitnah die Bevölkerung informieren können“, heißt es bei Telefónica. Wie viele Bevorrechtigungen heute auf Rundfunkveranstalter entfallen, wollen die Mobilfunkanbieter aus Datenschutzgründen nicht sagen. Eine Stichprobe des

journalists zeigt allerdings, dass Bevorrechtigungen bei den Sendern durchaus eine Rolle spielen. Der NDR mit der *Tagesschau*-Redaktion und das ZDF teilen mit, dass sie diesen Sonderstatus für ausgewählte Diensthandys besitzen. Beim NDR sind es insgesamt etwa 450 Nummern – nicht nur für Journalisten, sondern auch etwa für Produktionsmitarbeiter.

Die Auswirkungen der Gesetzesnovelle blieben seit 2011 weitgehend unbeachtet. Unterdessen steigt der Bedarf an sicherer Mobilkommunikation gerade im Onlinejournalismus. „Live-Berichterstattung hat sich bewährt und wird von den Menschen auch mit steigendem Interesse genutzt“, sagt Christian Gerstenberger von *derwesten.de*. Gerade bei Großereignissen seien die Reporter auf stabile Mobilfunkverbindungen angewiesen.

Verteidiger des PTSG argumentieren hingegen, dass genau dies nicht der Zweck des Gesetzes sei, und verweisen auf den Wortlaut. Es wurde konzipiert für erhebliche Störungen der Telekommunikation „insbesondere infolge von Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen, Sabotagehandlungen, terroristischen Anschlägen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen oder im Spannungs- oder Verteidigungsfall“. Es gehe nicht um das Interesse der Medien an Berichterstattung, sondern um das Informationsinteresse der Bevölkerung. Aber wie informiert sich die Gesellschaft heute?

„Im multimedialen Zeitalter ist es unsinnig, Presse- und Rundfunkunternehmen ungleich zu behandeln“, sagt der Dortmunder Medienrechtler Tobias Gostomzyk. „Beide erfüllen gleichermaßen Informationsaufgaben und sind wegen ihrer Onlineverbreitung gleich schnell und effektiv.“ Onlinejournalist Gerstenberger sagt: „Wenn wir als Journalisten vor Ort arbeiten, sind wir doch heute alle Online. Wir haben mit Radio, Fernsehen oder Print eben nur ein anderes Schwestermedium, das wir bedienen.“

Das PTSG zieht jedoch eine Grenze. Im Falle eines Unglücks wie der Loveparade könnten die Onlineredaktionen von Rundfunkanstalten ihre Mitarbeiter mit bevorrechtigten Handys ausrüsten; anderen Onlinemedien bliebe dies aber verwehrt. Damit wirkt sich das Gesetz, das eigentlich für Krisensituationen konzipiert ist, auf den Alltag der Journalisten aus. Denn ob Konzert, Demonstration oder Naturkatastrophe – eine Bevorrechtigung greift, sobald das Handynetz überlastet ist.

Als vor wenigen Wochen in Frankfurt der Uni-Turm gesprengt wurde, waren nicht nur etliche Journalisten vor



Ort, sondern eben auch mehr als 20.000 Schaulustige. Pünktlich zur Sprengung zückten alle ihr Handy, um Bilder und Nachrichten zu verschicken, so dass selbst in einer Metropole wie Frankfurt das Handynetz kurzzeitig zusammenbrach. Ein typisches Beispiel einer Situation, für die das Gesetz mit seiner Bevorrechtigung gerade *nicht* gemacht ist, handelte es sich bei der Turmsprengung doch nicht um eine Krise oder einen Katastrophenfall. De facto konnten während des Netzausfalls aber nur jene Rundfunkjournalisten arbeiten, die eine Bevorrechtigung besaßen. Alle anderen nicht.

Medienrechtler Gostomzyk sieht für nicht mehr berücksichtigte Presseunternehmen gute Chancen, rechtlich gegen das PTSG vorzugehen. „Mit Blick auf die alte Verordnung war die Presse dem Rundfunk gleichgestellt, nun nicht mehr. Es lässt sich argumentieren, dass diese Normänderung gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstößt“, sagt Gostomzyk. Der Gleichheitssatz besagt, dass wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich behandelt werden darf – außer es gibt eine Rechtfertigung dafür. „Angesichts der Verbreitung von Medieninhalten aller Art über das Internet ist eine Ungleichbehandlung unverständlich“, findet der Medienrechtler.

Ausweitung auf „Vertreter der Medien“

Ein eventueller Wettbewerbsnachteil der Presse sei dabei ein belastbares Hilfsargument, auch wenn es beim PTSG im Kern um die Informationsinteressen der Bevölkerung gehe. „Dass sich Menschen heute auch in Krisenzeiten in Echtzeit online informieren könnten, kann keiner mehr ernsthaft bestreiten“, sagt Gostomzyk. Sinnvoller sei es, im Gesetz von „Medienunternehmen“ zu sprechen. Einen anderen Ansatz verfolgt Benno H. Pöppelmann, Justiziar

des Deutschen Journalisten-Vereins. Er empfiehlt, auf „Vertreter der Medien“ abzustellen, um auch freie Journalisten in den Kreis derer einzubeziehen, die sich um eine Bevorrechtigung bewerben könnten.

Das Anliegen der Presseunternehmen dürfte umso stärker ins Gewicht fallen, da es technisch keine Alternative zum Mobilfunk gibt, um schnell vom Ort des Geschehens berichten zu können. Für die Telekommunikation könnten sich Journalisten ähnlich wie Polizei und Feuerwehr ein eigenes digitales Betriebsfunknetz aufbauen, um abhörsicher und störfrei sprechen zu können. „Eine eigene Infrastruktur mit zwei Funkgeräten kostet etwa 5.000 Euro plus Gebühren für die Frequenzen“, sagt Siegmund Manthey vom Frankfurter Funkdienstleister NTE. Auch der Einsatz von Satelliten-Telefonen wäre eine mögliche, wenn auch kostspielige Alternative. Für die mobile Internetnutzung gibt es zum Mobilfunk allerdings noch keine praxistaugliche Alternative.

Hilfe von Regierungsseite haben Onlinejournalisten mit ihrem Anliegen nicht zu erwarten. Man habe seit der Novelle vor drei Jahren keine Erkenntnisse gewonnen, dass die Vorschrift im Hinblick auf den Bevorrechtigtenkreis geändert werden müsse, teilt das Bundeswirtschaftsministerium mit. Presse und Onlinemedien bleibt vermutlich nur der Schritt vor Gericht, um sich ein Recht auf Mobilfunk-Bevorzugung zu erstreiten.

Daniel Moßbrucker ist Journalist in Dortmund. ■